- Auszug -

Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 56	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.11.2021	Jahrgang 2021

Inhaltsverzeichnis

03.11.2021	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	1082
02.11.2021	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 15.11.2021	1082
03.11.2021	Bezirksregierung Arnsberg	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Halverscheid	1083
05.11.2021	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich	1090
04.11.2021	Stadt Altena (Westf.)	Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 11 -Bereich „Ferienhäuser Großendrescheid“-	1094
03.11.2021	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 16.11.2021	1095

Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2021 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde, ist der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Das Plangebiet ist nachfolgend abgebildet:

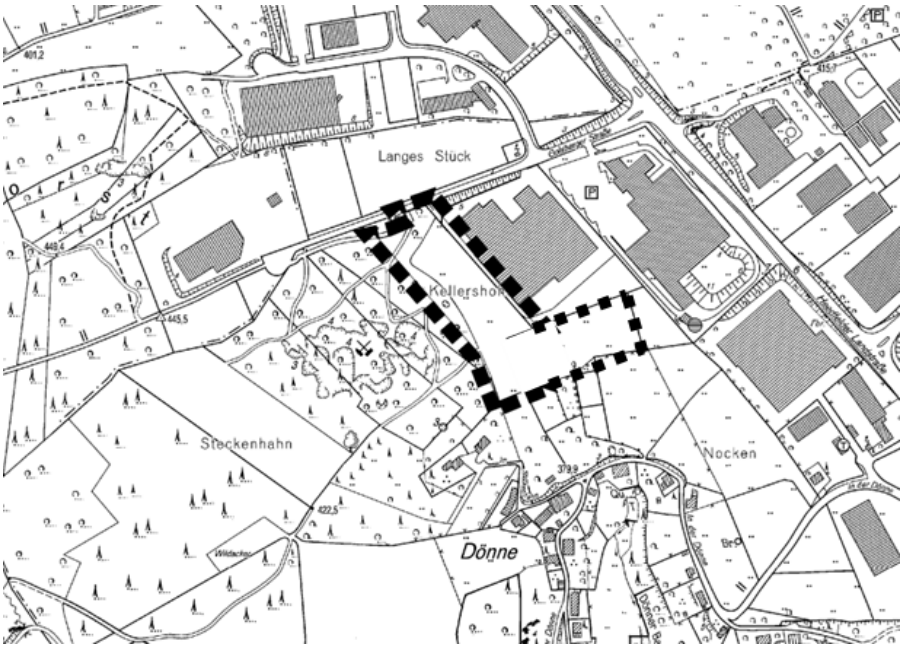

II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde, ist der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der Stadt vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Das Plangebiet ist nachfolgend abgebildet:

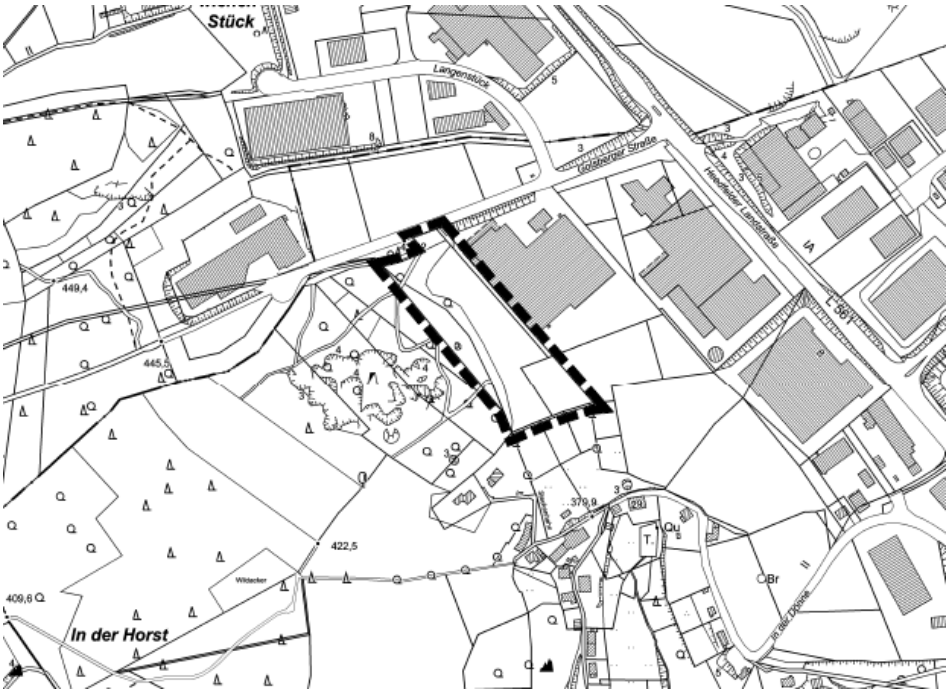

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich

Ziel der Planung ist, der expandierenden Firma Eibach Oberflächentechnik GmbH die Möglichkeit zu geben, ihren Betrieb an der Golsberger Straße 3 zu erweitern und den Betriebsstandort somit für die Zukunft zu sichern. Hierfür plant die Firma in mehreren Bauabschnitten Produktionsgebäude an die bestehenden Gebäude anzubauen. Da hierzu auf dem eigenen Grundstück keine Kapazitäten bestehen, sollen die Anbauten auf dem westlich angrenzenden unbebauten Grundstück errichtet werden. Damit einhergehend sollen die bestehen Versickerungsanlagen erweitert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung einschließlich seiner Begründung sowie des Umweltberichtes, der Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung einschließlich seiner Begründung sowie des Umweltberichtes sowie ein Geräusch-Immissionsschutzgutachten und ein Versickerungsgutachten hängen in der Zeit

vom 18. November 2021 bis einschließlich 20. Dezember 2021

öffentlich aus. Aufgrund der Zutrittsbeschränkungen zum Rathaus hängen die beiden genannten Planentwürfe an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum (Rathaus-Foyer) aus. Dort sind sie durch die Fenster vom Rathausplatz aus gut zu sehen.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=49019 (Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung) sowie unter https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=49023 (16. Flächennutzungsplanänderung) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden. Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Online-Formular auf der Veröffentlichungsseite der Stadt Lüdenscheid (Link siehe oben) zur Verfügung. Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:
- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1721),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:
Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW **ist der persönliche Besuch des Rathauses der Stadt Lüdenscheid nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Wahrung des erforderlichen Abstandes sowie dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske möglich**. Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme und Erörterung einen entsprechenden Termin unter der Telefon-Nr. 02351/17-1397. Zu Ihrem und zum Schutz der

Beschäftigten der Stadt Lüdenscheid sind die aktuell einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen dringend zu beachten.

In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen postalisch zur Verfügung gestellt werden.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie die folgenden Arten umweltbezogener Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden sowie Begründung zur 16. Flächennutzungsplanänderung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung dargelegt werden.

- Umweltprüfung / Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 809 sowie zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Arten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

  Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Vögel sowie aus der Gruppe der Fledermäuse kann gemäß Artenschutzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist laut Artenschutzprüfung bei Berücksichtigung genannter Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechen. Auch werden mit entsprechenden Maßnahmen keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Hinsichtlich der Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind ebenfalls Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erforderlich, bei deren Beachtung keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vom 18.12.2020 mit Anregungen zum Waldumbau, zum Landschaftsbild, zur Artenauswahl in den vorgesehenen Pflanzstreifen, Baumpflanzungen in der Stellplatzanlage, des Monitorings von vorgesehenen Maßnahmen, zum Landschaftsschutzgebiet, zum möglichen Einflussbereich einer Altlastenverdachtsfläche sowie der vorgesehenen Versickerungsfläche.

- Geräusch–Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann vom 15.05.2019, in dem die Auswirkungen der Erweiterung auf die bestehende Geräuschkontingentierung für das Gewerbegebiet untersucht und das Lärmkontingent für die Erweiterungsfläche berechnet wird.

- Gutachten zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser vom 06.09.2018 sowie die ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 04.06.2021 des Büros für Umweltgeologie Fülling, in dem die Versickerungsmöglichkeiten untersucht und ein entsprechender Ausbau vorgegeben wird.

Hinweise
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.11.2021

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.